

Impressum

Beurteilung der Verträglichkeit des Projektes

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/08
„Sondergebiet Camping Ellbogensee“**

mit den Erhaltungs- und Schutzzielen des

**Europäischen Vogelschutzgebietes
SPA 21 „Müritz“ (DE 2642-401)**

Auftraggeber:

M. von Schmidt
Über Campingplatz Ellbogensee
Camp am Ellbogensee 1
17255 Wesenberg/OT Strasen

Bearbeitung:

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



BAULEITPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIEFBAUPLANUNG

Bearbeiter:

Mirko Leddermann
Dipl.-Ing. für Landeskultur und Umweltschutz

Stand:

04. November 2008

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. EINLEITUNG	3
2. PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DES VOGELSCHUTZGEBIETES	4
3. BEURTEILUNG DER TATSÄCHLICHEN BETROFFENHEIT DER ERHALTUNGS- UND SCHUTZZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES	6
3.1 Beschreibung des Projektes	6
3.2 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben	7
3.3 Ermittlung relevanter Wirkungen des Projektes	7
3.4 Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes	10
3.5 Tatsächliche Betroffenheit des SPA-Gebietes	13
3.5.1 Beurteilung der Erhaltungsziele	13
3.5.2 Beurteilung der Zielarten	15
3.6 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben	26
4. ZUSAMMENFASSUNG	26



1. Einleitung

Frau Marianna von Schmidt (nachfolgend als Vorhabenträger benannt) hat bei der Stadt Wesenberg gemäß § 12 Absatz 2 BauGB beantragt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die bestehende Campingplatznutzung im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern. Mit dem Bebauungsplan sollen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten angemessene Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden, um das Plangebiet einem breiteren Nutzerspektrum zugänglich zu machen. Ziel ist es, das Plangebiet als Naturcampingplatz zu entwickeln und besonders für Familien mit Kindern attraktiv zu gestalten. Die derzeit rund 180 Camping-Stellplätze sollen mittelfristig verdoppelt werden. Weiterhin sind bis zu 12 Ferienhäuser geplant. Auf den vorhandenen Grünflächen soll das temporäre Zelten für Wasserwanderer ermöglicht werden. Nur mit den angeführten Erweiterungen kann der wirtschaftliche Erfolg am Standort auch langfristig gesichert werden.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“ DE 2642-401).

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.5.1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Entsprechend § 35 BNatSchG i. V. m. § 34 sind Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europäischen Schutzgebietes zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist es oftmals erforderlich, durch Gutachter prüfen zu lassen, ob im Untersuchungsgebiet Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen und ob in diesen Gebieten Arten nach Anhang II ihren Lebensraum haben.

Gegenstand dieser Unterlage ist im Weiteren die Entscheidung, ob und wie weitgehend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben durchgeführt wird. Hier finden vier Prüfschritte entsprechend den Empfehlungen der LANA zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ Anwendung.

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob das Vorhaben der Definition eines Plans (§ 10 Abs.1 Nr. 12 BNatSchG) oder Projektes (§ 10 Abs.1 Nr. 11 BNatSchG) entspricht.

Trifft dies zu, wird in einem **zweiten Schritt** untersucht, ob der Plan oder das Projekt geeignet ist, ggf. festgestellte FFH-FIächen oder europäische Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen zu können. Dabei ist auf Synergie-Effekte zu achten, denn andere Pläne und Projekte könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen.



Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sein, folgt in einem **dritten Schritt** die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Dabei ist nachzuweisen, dass das Vorhaben die Erhaltungsziele der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt.

Im **vierten** und letzten **Schritt** ist im Fall festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit des Plans oder Projektes zu prüfen.

Die vorliegende Verträglichkeitsstudie bezieht sich ausschließlich auf die Beurteilung der Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und den damit in Verbindung stehenden Auswirkungen des geplanten Campingplatzbetriebes.

2. Prüfung der Betroffenheit des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“

Der obigen Aufzählung der erforderlichen Prüfschritte entsprechend, ist im ersten Prüfschritt zu klären, ob das Vorhaben der Definition eines Projektes oder Plans nach §10 BNatSchG entspricht.

„**Projekte**“ im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG und nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Unter dem Begriff "**Pläne**" im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG versteht man Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit sie, einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein EU-Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungen des am Ellbogensee vorhandenen Campingplatzes. Das gemeindliche Bauleitplanverfahren unterliegt der zweistufigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB. Der Geltungsbereich befindet sich teilweise innerhalb des o.g. Vogelschutzgebietes. Mit der Erweiterung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten.

Damit entspricht das Vorhaben der genannten Definition eines Projektes nach §10 BNatSchG.



Als Ergebnis des ersten Prüfschrittes kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehende Erweiterung des Campingplatzes der Definition eines Projektes nach § 10 BNatSchG entspricht.

Die oben dargelegt Prüfmatrix beinhaltet im Weiteren die Frage, ob der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Campingplatzerweiterung als Projekt überhaupt geeignet ist, ein Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen.

Das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 „Müritz“ umfasst eine Gesamtfläche von 61.167 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich des Ellbogensees und nimmt in Teilbereichen Flächen des SPA ein.

Eine zusätzliche Flächenzerschneidung dieses Europäischen Schutzgebietes ist durch die Randlage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans von vornherein auszuschließen. Eine zuordenbare Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen erfolgt bei Campingplätzen im Allgemeinen nicht.

Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme bezüglich dieses Vogelschutzgebietes, und eine zuordenbare Beeinträchtigung durch Lärm und/oder Bewegungsreize kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis des zweiten Prüfschrittes ist nicht von vornherein auszuschließen, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterungsabsichten der Campingplatzbetreiber keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele nach sich zieht.

Demnach ist im Rahmen der vorliegenden Unterlage innerhalb des 3. Prüfschrittes abzuklären, ob das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 „Müritz“ in seinen Erhaltungs- oder Schutzziele vom Projekt erheblich beeinträchtigt werden könnte (s. auch § 66 LNatG M-V und § 34 BNatSchG). Dazu ist zunächst zu klären, welche Wirkungen vom Projekt generell auf das Europäische Vogelschutzgebiet ausgehen könnten. Dabei sind auch die realen oder potentiell zu erwartenden Wirkungen anderer Projekte oder Pläne in die Betrachtungen einzubeziehen.



3. Beurteilung der tatsächlichen Betroffenheit der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA 21 „Müritz“

3.1 Beschreibung des Projektes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf eine Fläche von 9,49 ha.

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Großmenow, südlich des Ellbogensees. Im Norden grenzt es an die Verbindungsstraße zwischen der Ortslagen Großmenow und Strasen. An der westlichen Grenze befinden sich Wiesen, die als intensives Grünland bewirtschaftet werden.

Derzeitig werden rund 2/3 des Geltungsbereichs als Campingplatz genutzt. Für diesen Bereich sind sämtlich erforderliche technische, sanitäre und wirtschaftliche Erschließungen und Ausstattungen gemäß Campingplatzverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorhanden.

Die natürliche Struktur des Geländes mit Böschungen zum angrenzenden Grünland sowie der relativ dichte Bestand an 20 bis 30 jährigen Kiefern beschränken die derzeitige Nutzung als Campingplatz auf etwa 180 Stellplätze. Darunter fallen auch Dauercamper.

Die vorhandenen Wege im Plangebiet sind auf einer Breite bis 4,50 m unbefestigt. Mittlere Reliefunterschiede von etwa 6,5 m sind auf die glazialen und periglazialen Überprägungen der Weichseleiszeit zurückzuführen.

Im Norden grenzt der Ellbogensee an das Plangebiet. Mit einer Länge von 3,5 km und einer Breite von 350 m gehört er zu der Mecklenburgischen Kleinseenplatte. Der See ist Teil der Oberen Havel-Wasserstraße und ist durch Erlenbruchbereiche und Schilfzonen am Gewässerufer vom Geltungsbereich getrennt.

Die südliche Grenze bildet die Verbindungsstraße Großmenow – Strasen.

Gegenstand der zurückhaltenden Erweiterungen der bestehenden Campingplatznutzung sind derzeit intensiv genutzte Grünlandflächen der Flurstücke 19/1 und 27, Flur 4 der Gemarkung Strasen.

Ziel der Gemeinde ist es, dem Antrag des Vorhabenträgers entsprechend durch die Festsetzung eines Sondergebietes „Campingplatz“ nach § 10 Abs. 5 BauNVO für den Standort des bestehenden Campingplatzes angemessene und naturverträgliche Erweiterungsmöglichkeiten planungsrechtlich abzusichern. Das touristische Spektrum wird beispielsweise durch den geplanten Betrieb von Ferienhäusern erweitert, die allerdings im Gesamtkonzept eher eine untergeordnete Rolle spielen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand haben die geplanten Ferienhäuser eine Größe von 6 x 7 m und eine max. Höhe von 2,50 m. Ihr Grundriss ist sechseckig und das Dach besteht aus einem Gewebetextil.



Die ausgewiesenen Baugrenzen beschränken sich auf den durch die Campingplatznutzung vorgeprägten Bereich. Die Uferzone sowie die gesamte natürliche Verlandungszone des Ellbogensees einschließlich des vorhandenen Gehölz- und Röhrichtbestands werden erhalten und vor unverträglichen Beeinträchtigungen geschützt.

Die geplante Nutzung einiger umliegenden Grünlandflächen für die temporäre Zeltplatznutzung durch Tagestouristen oder Wasserwanderer wird den Charakter der offenen Wiesenflächen nicht verändern. Der Schutz des Landschaftsbildes stellt die Gemeinde vor die Aufgabe, die erforderlichen Nutzungsänderungen auf Bereiche zu beschränken, in denen sich eine temporäre Zeltplatznutzung harmonisch in die Landschaft einfügt. Insbesondere die südwestlichen Waldränder sollen als natürliche Grenze der Campingplatznutzung zur Offenlandschaft erhalten bleiben.

3.2 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Gegenwärtig wird das Plangebiet bereits als Campingplatz genutzt. Die meisten Arten der Avifauna haben sich an diese bestehenden Nutzungsverhältnisse angepasst. Die Veränderungen der Standortbedingungen bewegen sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Vorbelastungen im irrelevanten Bereich.

Derzeit sind keine anderen Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der geplanten Campingplatzenerweiterung zu Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes führen könnten.

Insgesamt wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass für die Zielarten des SPA 21 „Müritz“ keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben prognostiziert werden können. Detaillierte Ausführungen dazu erfolgen im Rahmen der Betrachtungen zu einzelnen Zielarten unter dem Punkt 3.3.

3.3 Ermittlung relevanter Wirkungen des Projektes

Die geplante Erweiterung des Campingplatzes kann unterschiedliche Wirkungen auf die Vogelwelt haben, was im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte.

Die **Faktoren Störung, Verdrängung und Habitatverlust** beziehen sich auf Brut- und Rastvögel sowie Überwinterer. Bedingt durch direkten Flächenverlust oder einen indirekten Flächenverlust können o.g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen.

Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Projektes durch die Schaffung von Baufreiheit und Überbauung sowie die Umgestaltung von Biotop-



pen. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Die Betroffenheit von Brutbiotopen kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung oder Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen ist im Rahmen des Projektes nicht vorgesehen und nicht zu erwarten. Die Größe der direkt betroffenen potenziellen Nahrungsflächen ist sehr gering und beschränkt sich ausschließlich auf den südwestlichen und westlichen nicht zur Bebauung vorgesehenen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Wesentliche Rast- und Nahrungsflächen der Zielarten des SPA werden durch das Vorhaben nicht berührt oder beeinträchtigt.

Auf Grund der innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan ausführlich diskutierten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen kann die direkte Zerstörung von Lebensstätten streng geschützter Vogelarten (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ausgeschlossen werden. Eine diesbezügliche erhebliche Beeinträchtigung des Brutbestandes der Zielarten des SPA 21 „Müritz“ erfolgt nicht.

Ein indirekter Flächenverlust kann durch nutzungsbedingte Störungen oder Vergrämung von Einzeltieren der Zielarten des SPA hervorgerufen werden.

Ein indirekter Verlust von Brutbiotopen sowie Rast- und Nahrungsflächen könnte durch Vergrämungseffekte im direkten Bereich des Campingplatzstandorts, einschließlich eines artspezifischen Meideabstands, auftreten. Diese Wirkung könnte von sich bewegenden Fahrzeugen, die Anwesenheit von Besuchern und Gästen auf dem Gelände sowie durch Störungen in der Bauphase in Folge der Anwesenheit von Baumaschinen sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen hervorgerufen werden.

Die Quantifizierung eines solchen Flächenverlustes ist nur bedingt möglich. Hier sind artspezifische Verhaltensweisen heranzuziehen. So sind für jede Vogelarten unterschiedliche Fluchtdistanzen anzusetzen.

Bei der Beurteilung des anlageninternen Verkehrsaufkommens ist auch die Vorbelastung der angrenzenden Erschließungsstraße zu berücksichtigen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Bereich des zur Erweiterung vorgesehenen Campingplatzes hingegen ist wesentlich geringer.

Für den Standort ist generell festzustellen, dass die Lage im Nahbereich eines Wirtschaftsweges mit mehr als 200 Fahrzeugbewegungen pro Tag eine Verminderung der Störwirkungen hervor ruft, da davon auszugehen ist, dass die im unmittelbaren Umfeld brütenden, rastenden und Nahrung suchenden Vogelarten bereits an die Situation angepasst reagieren. Zu dem sieht das Betreiberkonzept keine kontinuierliche Befahrung des Campingplatzes vor. Das Abstellen des Fahrzeugs erfolgt nicht am jeweiligen Standplatz der Freizeitunterkünfte, sondern auf durch den Betreiber einzurichtenden zentralen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.



Allgemeiner Straßenverkehr stellt für Vögel keine direkte Bedrohung im Sinne einer „Feindbildwirkung“ dar und hat nur im Fall einer gezielten Vertreibung von rastenden Tieren mit Fahrzeugen eine Scheuchwirkung zur Folge. Bei regulärer Nutzung von Straßen und Wegen durch Fahrzeuge tritt keine Vergrämung im Sinne einer Scheuchwirkung von Tieren ein, wie das sehr dichte Rasten von großen Gänse-, Kranich- und Kiebitztrupps in unmittelbarer Nähe von Autobahnen und Bahntrassen deutlich zeigt. Eine Fluchtreaktion setzt erst bei Annäherung im Bereich unterhalb der arttypischen Fluchtabstände ein. Die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr entstehende Lärmbelastung der Landschaft wird auf Grund der relativ weit auseinander liegenden Einzelereignisse als gering eingeschätzt. Eine lärmbedingte Vergrämungswirkung ist nicht begründet zu erwarten.

Die ausschließlich periodisch auftretenden Verkehrsbewegungen im Bereich des Campingplatzes sind vom Umfang her nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Zielarten des SPA hervorzurufen.

Der Faktor **Barrierewirkung** bezieht sich auf Zugvögel und trupp- bzw. schwarmbildende Vogelarten, die zwischen Schlafplatz und Nahrungsgebiet in einer Region oder zwischen Sommer- und Winterlebensräumen wechseln. Eine Barrierewirkung macht sich durch Veränderungen im Flugverhalten bemerkbar.

Das Ausweichen von ziehenden Vögeln wird bereits nachhaltig durch die bestehenden Strukturen des vorhandenen waldähnlichen Baumbestands geprägt. Die geplanten Erweiterungen betreffen ausschließlich diesen vorgeprägten Bereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung der ziehenden Vogelarten des SPA 21 „Müritz“ durch den Faktor Barrierewirkung ist auszuschließen.

Das Risiko des **Vogelschlags** betrifft prinzipiell alle Vogelarten, die im Jahresverlauf den Bereich des Vorhabens berühren. Die Größe des Vorhabens, die Höhe der geplanten baulichen Anlagen und das Fehlen von großflächigen Glasfassaden oder beweglichen Anlagenteilen erwirken eine Minimierung der Gefährdung durch Vogelschlag auf ein unerhebliches Maß.

Ein Kollisionsrisiko innerhalb des Geltungsbereiches besteht unter den oben getroffenen Randbedingungen nicht.

Die „Erheblichkeit von Beeinträchtigungen“ gilt letztendlich als wesentliches Prüfkriterium:

Je größer das Projekt oder je umfangreicher der Plan im Umfeld eines Gebietes ist, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung eines möglicherweise betroffenen Gebiets auszugehen und ohne Vorprüfung unmittelbar eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dies gilt uneingeschränkt auch dann, wenn zu erwarten ist, dass sich der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps um mindestens eine Stufe verschlechtert [von A zu B, von B zu C oder von C zu „nicht signifikant“ (D)].



Je kleiner das Projekt oder der Plan ist, desto eher ist dagegen von einer unerheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Je mehr Projekte auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes innerhalb oder von außen beeinträchtigend wirken, desto eher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielarten des SPA 21 „Müritz“ durch o.g. relevante Wirkungen des Vorhabens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.4 Erhaltungs- und Schutzziele des SPA 21 „Müritz“

Das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 „Müritz“ umfasst überwiegend die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten, geschlossenen weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten, einem hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden.

Das Schutzgebiet hat eine Gesamtfläche von rund 61.167 ha. Insbesondere die Müritzregion beinhaltet großflächige Naturschutzgebiete sowie den Müritz-Nationalpark.

Zweck der Schutzerklärung von *Special Protected Area (SPA)* ist es gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie, einen günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Vogelarten und ihrer Lebensräume auf Dauer zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Erhaltung und Optimierung von Lebensraumbedingungen (Brutplätzen, Nahrungsplätzen, Balzplätzen, Schlafplätzen) der Zielarten des Vogelschutzgebietes.

Ein weiteres Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung von Bedingungen, die es den wandernden bzw. umherstreifenden Zielarten des Vogelschutzgebietes ermöglichen, das Gebiet während ihrer jahreszeitlich bedingten Wanderungen in größtmöglicher Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Nahrungsaufnahme und zum Ruhen und Schlafen zu nutzen. Beide Zielstellungen entsprechen den Vorgaben des Artikels 4 der Vogelschutzrichtlinie.

Gemäß dem *Arbeitsmaterial im Rahmen der Ressortbeteiligung/Information der Öffentlichkeit zur Nachmeldung von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA = Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern mit Arbeitsstand April 2006* sind folgende Schutzerfordernisse für das Europäische Vogelschutzgebiet SPA 21 „Müritz“ zu berücksichtigen:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von Unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen



- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservogel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Solle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist

Folgende prioritäre **Brutvogelarten** sind mit besonderer Schutz- und Maßnahmeerfordernis zu berücksichtigen:



Art	Anhang 1	SPEC	RL M-V
Bekassine		3	2
Blässgans	x		
Brachpieper	x	3	1
Eisvogel	x	3	3
Fischadler	x	3	
Flusseeeschwalbe	x		2
Graugans			
Haubentaucher			3
Heidelärche	x	2	
Kiebitz	x	2	2
Kolbenente	x		
Kornweihe	x	2	
Kranich	x	2	
Löffelente		3	2
Mittelspecht	x		
Neuntöter	x	3	
Ortolan	x	2	
Raubwürger		3	2
Raufußkauz	x		
Reiherente		3	3
Rohrdommel	x	3	1
Rohrweihe	x		
Rotmilan	x	2	
Saatgans			
Schwarzmilan	x	3	
Schwarzspecht	x		
Seeadler	x	1	
Sperbergrasmücke	x		
Steinschmätzer		3	
Tafelente		2	2
Tüpfelsumpfhuhn	x		
Wachtelkönig	x		
Wanderfalke	x		1
Weißstorch	x	2	3
Wendehals		3	2
Wespenbussard	x		
Ziegenmelker	x	2	1
Zwerggans	x	1	
Zwergschnäpper	x		



3.5 Tatsächliche Betroffenheit des SPA 21 „Müritz“

3.5.1 Beurteilung der Erhaltungsziele

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“ kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb wird für jedes Erhaltungsziel einzeln geprüft, ob erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes zu erwarten sind.

- *Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter*
- Sicherung und Entwicklung von Unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen

Die Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes berührt ausschließlich anthropogen überprägte Waldstrukturen. Insbesondere für den Schutz von Bruthöhlen oder Sommerquartieren von Fledermäusen wird auf die Sorgfaltspflicht des jeweiligen Antragstellers in Verbindung mit der Prüfpflicht der entsprechenden Genehmigungsbehörde des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens verwiesen. Eine Kontrolle aller zur Fällung vorgesehenen Bäume auf das Vorhandensein von bewohnten und unbewohnten Baumhöhlen sowie die Neueinrichtung von Ersatzbrutstätten sorgt für den Schutz von Höhlenbrütern und Fledermäusen. Für die Beseitigung von Baumhöhlen ist eine Ausnahme vom Zerstörungsverbot zu beantragen. Als Ersatz sind Nistkästen bzw. Schlafkästen für Vögel und Fledermäuse vorzusehen.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist auszuschließen.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und -sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservogel
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter



Das geplante Sondergebiet nimmt innerhalb des ausgewiesenen Geltungsbereiches ausschließlich Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Anspruch.

Die ufernahen Gehölz- und Schilfstrukturen wurden als natürliche Verlandungszone des Ellbogensees werden durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans geschützt. Eine Beeinträchtigung von diesen gesetzlich geschützten Biotopen wird damit ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist auszuschließen.

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Wasserspiegelstandes, der nur natürlichen und nicht anthropogen bedingten Schwankungen unterworfen ist

Aquatische und semiaquatische Lebensräume werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht überplant. Wechselwirkungen der angestrebten Campingplatznutzung mit dem örtlichen Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist auszuschließen.

- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Solle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter

Ackerlandschaften nehmen innerhalb des Untersuchungsraums lediglich einen geringen Flächenanteil in Anspruch. Derzeit sind keine Auswirkungen der Campingplatznutzungen vorhersehbar, die sich mit Empfindlichkeiten von naturnahen Ackerbegleitbiotopen überlagern könnten.

Eine Beeinträchtigung des o.g. Erhaltungsziels durch das Vorhaben ist auszuschließen.



- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen

Mit den Festsetzungen des B-Plans werden die sich dem Sondergebiet anschließenden Offenlandbereiche als Grünlandflächen nachhaltig gesichert.

Eine Beeinträchtigung der o.g. Erhaltungsziele durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Zusammenfassen kann im Hinblick auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“ eine erhebliche Beeinträchtigung durch den Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterung des Campingplatzes ausgeschlossen werden.

3.5.2 Beurteilung der Zielarten

Die Betroffenheit der im Standarddatenbogen aufgeführten Zielarten kann nur im Zusammenhang mit den artspezifischen Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen abschließend beurteilt werden.

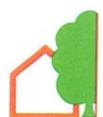
Zunächst ist festzustellen, dass für **auquatisch und semiaquatisch lebende Vogelarten** generell eine erhebliche negative Beeinträchtigung auszuschließen ist, weil wasserbeeinflusste Lebensräume außerhalb des Einflussbereiches des zur Erweiterung vorgesehenen Campingplatzes vorhanden sind.

Damit kann die Betroffenheit aller prioritären Arten der *Entenvögel, Gänsevögel, Lappentaucher, Seetaucher, Rallenvögel, Ruderfüßer* und *Wassertreter* ausgeschlossen werden.

Auch größere Offenbodenbiotop, Heiden, Steilabbrüche sowie naturnahe ältere Laubholzbestände sind im Einflussbereich des Campingplatzes nicht vorhanden. Damit kann auch für Zielarten mit einem bevorzugten Aufenthalt in diesen Biotopen generell eine Beeinträchtigung durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehende Erweiterung des vorhandenen Campingplatzes ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Aufstellung fasst alle terrestrisch lebenden Zielarten zusammen, für die auf Grund fehlender Bruthabitate (offene trockenwarme Standorte, naturnahe Laub- und Mischwälder, Feldhecken usw.) eine erhebliche negative Beeinflussung durch das Vorhaben auszuschließen ist:

Brachpieper, Mittelspecht, Ortolan, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Wachtel, Wanderfalke und Wendehals



Für alle verbleibenden Zielarten ist nicht von vornherein auszuschließen, dass Brutpaare durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Aus diesem Grund ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen für die entsprechenden Arten hervorzurufen.

Als artenspezifische Datengrundlage für Aussehen, Verbreitung und Lebensweise der angeführten Zielarten wurde die Internetseite <http://de.wikipedia.org> verwendet:



„**Kraniche** (*Grus grus*) bewohnen Sumpf- und Moorlandschaften in weiten Teilen des östlichen und nördlichen Europa, aber auch einige Gebiete im Norden Asiens. Seine bevorzugten Lebensräume sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfbereiche. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern ein.“

Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) ist ein ca. 17 cm großer Vogel mit kräftigem, leicht hakig gebogenem Schnabel. Die Geschlechter unterscheiden sich in der Färbung des Gefieders. Männchen sind unterseits rötlich-weiß, am Rücken und auf den Flügeln rotbraun gefärbt. Sie haben einen grauen Scheitel, Nacken und Bürzel, breite schwarze Augenstreifen und einen schwarzen, an der Basis weiß gesäumten Schwanz.

Weibchen sind oberseits braun gefärbt, mit hellem, graubraunem Nacken und Bürzel und dunkleren Augenstreifen. Ihre Unterseite ist hellgrau und durch dunklere Federsäume quergewellt. Jungtiere sehen den Weibchen ähnlich, sie sind aber auch oberseits quergewellt.

Der Neuntöter bewohnt offenes Gelände, das einerseits Büsche und Hecken als Neststandorte, andererseits niedrige Bodenvegetation mit reichlich Insekten bietet. Seine Lebensräume reichen also von buschbestandem Weideland bis zu Bahnböschungen und Waldrandgebüsch. Er bevorzugt dornige Sträucher, wie zum Beispiel Weißdorne oder Schlehdorne, besonders an den Enden einer Hecke.“



Als Neststandorte werden Dornsträucher bevorzugt. Das napfförmige Nest wird von beiden Partnern aus Pflanzenstängeln, dünnen Zweigen und Moos gebaut und innen mit Federn gepolstert. Das Weibchen legt 4–6 Eier und bebrütet sie etwa zwei Wochen lang. Schon nach weiteren zwei Wochen verlassen die Jungvögel das Nest, bleiben dann aber noch mehrere Wochen bei den Eltern.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



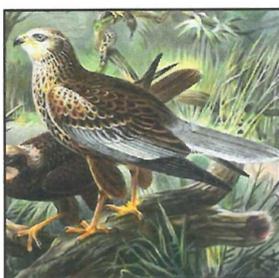
„Die **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) ist etwas größer als ein Haushuhn (bis 76 cm lang und 1,35 kg schwer) und von gedrungener Gestalt mit kurzem, dicken Hals und kurzen Beinen, einem relativ kurzen, kräftigen grün-gelben Schnabel (an der Spitze mit fein gesägten Hornschneiden). Das Gefieder ist fein schwarz, gelbbraun und weiß gestreift.

Die Rohrdommel lebt bevorzugt in ausgedehnten Verlandungszonen von Seen, Altwässern und Teichen. Besonders wichtig sind gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände, in denen die Vögel geschickt umherklettern, in denen sie ihre Nester bauen können und Schutz finden.

Zur Nahrungssuche benötigt die Rohrdommel eingestreute niedrige Vegetation, z.B. Gräben, Uferbereiche und auch offene Wasserstellen.

Die Rohrdommel ernährt sich von Kleinfischen, Fröschen sowie Amphibien und Wasserinsekten.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Die **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) ist mit 48-62 cm Länge fast bussardgroß, aber erkennbar schlanker und schmalflügeliger. Die Flügelspannweite beträgt bis zu 130 cm. Das Gewicht der Männchen beträgt im Durchschnitt 540 g, das der Weibchen im Schnitt 740 g. Das etwas größere und schwerere Weibchen ist durchgängig dunkelbraun gefiedert und hat einen hellgelben Kopf.

Beim rostbraunen Männchen sind die mittleren Bereiche der Flügel silbergrau, die Flügelspitzen schwarz. Der Stoß (Schwanz) ist auffällig lang und grau, der Kopf hellgrau mit dunkler Strichelung. Die Rohrweihe ist kräftiger und breitflügeliger als andere Weihen.

Die Strategie der Rohrweihe ist die Überrumpelung ihrer Beute im niedrigen "gaukelnden" Suchflug mit v-förmig gehaltenen Flügeln. Sie ergreift die Beutetiere meist



dicht am Boden, seltener auf dem Wasser oder in der Luft. Die Rohrweihen sind - wie alle Weihen - Nesträuber, sie fressen sowohl die Eier als auch die Jungen. So setzt sich die Beute zu 70-80% aus Singvögeln und (zumeist jungen) Wasservögeln wie Enten, Teich- und Blässhühnern zusammen.

Das Nest wird in dichten Röhricht über dem Wasser gebaut oder zwischen Sumpfpflanzen direkt auf dem Boden, manchmal in Getreidefeldern, selten in Wiesen.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) ist eine gut bestimmbare Greifvogelart. Verwechselt werden könnte er am ehesten mit dem Schwarzmilan, doch sind auch zu dieser nahe verwandten Milanart gute Unterscheidungsmerkmale gegeben. Der Rotmilan ist größer als ein Mäusebussard und etwas größer als der Schwarzmilan; er ist ausgesprochen langflügelig und langschwänzig. Der sitzende Vogel wirkt rötlichbraun, wobei eine deutlich hellere, meist ockerfarbene Federsäumung vor allem der Deckfedern des Oberflügels und des Rückengefieders einen kontrastreichen Gesamteindruck vermittelt.

Das Kopf-, Nacken- und Kehlfieder erwachsener Rotmilane ist sehr hell, fast weiß, und weist auffallende schwarze Federnschäfte auf, die diese Körperpartien schwarz gestrichelt erscheinen lassen. Der ziemlich kräftige Schnabel ist an der Basis gelb, am Schnabelhaken dunkelgrau oder schwarz.

Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Er ist bedeutend weniger wassergebunden als die Nominatform des Schwarzmilans, mit dem er jedoch häufig in enger Nachbarschaft brütet. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Mooregebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Häufig nutzt er die günstigen Aufwindverhältnisse in engeren Flusstälern, oder an Berghängen. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen.

Der Rotmilan ist ein Suchflugjäger offener Landschaften, der große Gebiete seines Nahrungsreviers in einem relativ niedrigen und langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht. Er ist Überraschungsjäger, der bei erfolglosem Angriff in der Regel abstreicht und das verfehlt Beutetier nicht weiter verfolgt. Nicht selten ist er auch schreitend auf dem Boden zu sehen, wo er vor allem nach Insekten und Regenwürmern sucht. Erspähte Beutetiere nimmt der Rotmilan im Darüberfliegen vom Boden auf, ohne dabei zu landen. Auch Fische werden nach Seeadlerart von der Wasseroberfläche weggegriffen und davongetragen. Vögel vermag er gelegentlich im Flug oder auf Ästen zu überraschen und zu schlagen, meistens jedoch erbeutet er sie auf dem Boden.



Horststandorte sind sehr unterschiedlich, in Mitteleuropa handelt es sich aber hauptsächlich um Eichen, Buchen oder Kiefern. Felsbruten kommen bei den Populationen auf den Balearen und den nordafrikanischen Rotmilanen vor. Ganz selten wurden auch Horststandorte auf Gittermasten festgestellt. Meist liegen die Horste relativ hoch und in starken Bäumen, doch wurden auch sehr niedrig gelegene Nester in schwachen Bäumen festgestellt. Gerne wählen Rotmilane Nistbäume entlang steiler Abhänge oder über Felsklippen, bevorzugt in Randlagen, oder in stark aufgelichteten Beständen. Nistunterlage ist meistens eine starke Stammgabelung, seltener eine Gabelung in einem starken Seitenast.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) ist ein wenig kontrastreicher, ziemlich einheitlich dunkelbraun gefärbter, mittelgroßer Greifvogel, bei dem sich nur die helleren Kopf-, Kehle- und Nackenpartien sowie ein helles Band auf dem Oberflügel deutlich von der übrigen Gefiederfärbung absetzt. Der Schwarzmilan gilt, wie seine deutschsprachigen Trivialnamen Wassermilan oder Seemilan belegen, als stark wassergebundene Art.“

Die Bevorzugung von Lebensräumen in Wassernähe, insbesondere von baumbestandenen Seeuferabschnitten, von Aulandschaften, oder von Baumreihen entlang langsam fließender Flüsse, ist jedoch nur bei Vögeln, die in der nördlichen Paläarktis brüten, stark ausgeprägt.

Der Schwarzmilan hat als Nahrungsgeneralist und Nahrungsopportunist ein weitgefächertes Nahrungsspektrum. Er jagt lebende Beutetiere, ernährt sich jedoch ebenso von Aas und verschiedenen Abfällen, wie sie etwa in Schlachthäusern oder Fischfabriken anfallen. Auch Mülldeponien werden nach verwertbaren Resten abgesucht. Er kann lebende Beute bis zur Größe eines kleinen Hasen und lebende Fische fast bis zu seinem Eigengewicht erbeuten und davontragen, meistens sind seine Beutetiere jedoch kleiner.

Schwarzmilane sind Suchflugjäger. In einem langsamen, meist recht niedrigen Suchflug werden Beutetiere oder Aas erspäht und oft im Darüberfliegen mitgenommen. Lebende oder tote Fische werden so von der Wasseroberfläche aufgenommen und an einem geeigneten Ort gekröpft. Auch Vögel wie Krähen, Wachteln oder Rebhühner überrascht der Schwarzmilan meistens am Boden und trägt sie davon. Ähnlich verhält es sich bei Reptilien und Amphibien. Erfolgreiche Flugjagden auf Vögel wurden nur selten beobachtet, kommen aber vor.

Die Horstgröße und auch sein Aufbau sind äußerst variabel, sodass von einem typischen Schwarzmilanhorst nicht gesprochen werden kann. Schwarzmilanhorste können auffallend kleine, eher schlampig zusammengefügte Gebilde von Krähennestgröße, aber auch stattliche, solide Bauten von einem Meter Durchmesser und mehr sein.



Die Grundstruktur wird aus Ästen und Zweigen gebildet, für die Innenauspolsterung werden die verschiedensten Materialien, sehr häufig auch Abfälle, daneben aber auch Gräser, Moose, Laub, Tierhaare und Vogelfedern verwendet.

Die Baumart scheint nur eine untergeordnete Rolle für die Wahl des Horststandortes zu spielen, wichtiger ist ein von oben ungehinderter Anflug. Häufig werden deshalb Überhälter oder Randbäume als Horstbäume gewählt. Meist befinden sich die Horste im Kronenbereich in einer starken Astgabelung, seltener in Gabelungen von starken Seitenästen, gelegentlich einige Meter vom Stamm entfernt.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Fischadler** (*Pandion haliaetus*) erreicht eine Länge von 52 bis 58 cm. Das Männchen wiegt etwa 1,4 kg, das Weibchen bis zu 2 kg. Die Flügelspannweite beträgt 1,47–1,61 m. Der Fischadler ist oberseits dunkelbraun und unterseits weiß gefärbt, die Armschwingen sind dunkler als der Rest des Gefieders. Die Schwung- und Schwanzfedern sind gebändert. Die Unterseite ist weiß.

Der Kopf ist größtenteils weiß mit einer dunklen Gesichtsmaske. Am Flügelbug ist ein schwarzer Fleck zu erkennen. Die Geschlechter weisen keine Unterschiede im Federkleid auf.

Der Fischadler lebt bevorzugt an fischreichen Binnengewässern sowie an Seen und Flüssen. Er horstet auf frei stehenden Bäumen, deren Krone es ermöglicht den Horst oben aufzubauen. Aber auch Stromleitungsmasten (20 kV bis 220 kV) werden gerne wegen ihrer freien und meist auch die umgebenden Bäume überragenden Bauweise benutzt. Zum Überwintern ziehen Fischadler in den Mittelmeerraum und nach Afrika.

Der Fischadler hat sich, was seine Ernährung betrifft, ganz auf das Erbeuten von Fischen spezialisiert. Dabei kommt es vor, dass der ganze Vogel unter Wasser gerät, so dass er Fische in einer Wassertiefe von bis zu 1 m erbeuten kann.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.





„Die **Sperbergrasmücke** (*Sylvia nisoria*) ist 15,5 bis 17 Zentimeter lang und hat eine Flügelspannweite von 26 bis 29 Zentimeter. Das Gewicht beträgt 28 bis 32 Gramm. Die Oberseite ist graubraun und die Brust gesperbert, d.h. dunkelgrau mit helleren, dünnen Querstreifen. Der Schnabel ist verhältnismäßig spitz und an der Unterseite weißgrau. Die gelbe Iris und die Form vom Schwanz erinnern an einen (weiblichen) Sperber. Die Beine sind hellbraun. Männchen und Weibchen haben fast die gleiche Färbung.

Die Sperbergrasmücke lebt in hohem Gebüsch, mit z. B. Schlehe, Weißdorn oder Hundsrose, einzelnen Bäumen in offenem Gelände, ebenso wie auf Lichtungen mit zahlreichem Gebüsch in offenem Wald. Der Lebensraum wird oft mit dem Neuntöter geteilt.

Die Sperbergrasmücke ernährt sich von Spinnen, Weichtieren, Beeren, Insekten und deren Larven.

Im Alter von einem Jahr sind Sperbergrasmücken geschlechtsreif. Das aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen erbaute Nest ist meistens kurz über dem Boden gut in Dornbüschen versteckt. Das Weibchen legt 4 bis 5 Eier. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit Mai bis Juli 12 bis 14 Tage bebrütet. Die Jungvögel schlüpfen nackt und bleiben 11 bis 12 Tage im Nest.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Wachtelkönig** (*Crex crex*) ist etwas größer als eine Wachtel. Er hat eine gelblichbraune Grundfärbung des Obergefieders, wobei die Federzentren dunkel gefärbt sind. Die Unterseite ist sehr hellbraun bis weißlich. An den Flanken ist der Wachtelkönig rostbraun gebändert. Zur Brutzeit sind die Männchen an den Wangen und Halsseiten graublau gefärbt. Im Flug fallen die rallenartig herabhängenden Beine auf, sowie die kastanienbraune Flügeloberseite auf. Im Laufen wirkt der äußerst verborgen und einzelgängerisch lebende Vogel relativ langhalsig und hochbeinig.

Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- beziehungsweise Winterhochwässern verbreitet, etwa in Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen. Er braucht deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Auch extensiv genutzte Agrarflächen, insbesondere Weidewiesen, sowie Verlandungszonen kann die Art besiedeln. Neststandorte sind oft Vegetationsinseln mit ganz dichtem Bewuchs – zum Beispiel mit Pfeifengras oder Brennesseln. Bevorzugt werden Standorte in der Nähe von Büschen – jedoch brütet die Art ebenso in Getreidefeldern oder auf Wiesen, wenn nur genügend Deckung vorhanden ist.



Der Wachtelkönig sucht und erbeutet seine Nahrung ausschließlich am Boden. Die Art ist omnivor mit einem Übergewicht an tierischer Nahrung.

Vor allem werden Insekten wie Heuschrecken, Käfer, Schnaken, Libellen und Fliegen erbeutet. Auch kleine Frösche, gelegentlich kleine Nagetiere sowie Regenwürmer gehören ins Beutespektrum der Art. Etwas weniger als 20 Prozent der Gesamtnahrung ist vegetarische Beikost, sie besteht vor allem aus grünen Pflanzenteilen sowie aus Sämereien.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) ist etwa 80 bis 100 cm lang und hat eine Flügelspannweite von etwa 200 bis 220 cm. Bis auf die schwarzen Schwungfedern ist das Federkleid rein weiß. Schnabel und Beine sind rötlich. Weißstörche haben ein Gewicht von etwa 2,5 bis 4,5 kg.

Der Weißstorch ernährt sich ausschließlich von Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Fröschen, Mäusen, Fischen und auch Aas. Er ist auf keine Nahrung spezialisiert, sondern frisst die Beute, die häufig vorhanden ist.

Der Weißstorch nistet auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden, wie Flussauen und Grünlandniederungen.

Der nächstgelegene Standort eines Brutpaares befindet sich rund 1.680 m nordwestlich in Wotenick. Die Orientierung der Nahrungssuche liegt nachweislich auf hortnahen Grünland- und Ackerflächen.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Jagd- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Zwergschnäpper** (*Ficedula parva*) ist mit gut 11 Zentimetern Körperlänge einer der kleinsten Fliegenschnäpper.

Die Grundfärbung von Kopf und Rücken ist ein mattes, eher dunkles Braun; starke Gefiederzeichnungen fehlen. Kehle, Brust und Bauch der Männchen im ersten Lebensjahr und der Weibchen sind hell mit einem gelblichen Anflug an den Flanken.

Eine gelblich-orange, schmale Flügelbinde ist nur schwach angedeutet. Auffallend sind die großen, schwarzen, hell umrandeten Augen sowie die von unten gesehen deutlich orange-gelbe Schnabelbasis.



Die Habitatstrukturen der Art sind entsprechend der klimatisch recht unterschiedlichen Verbreitungsgebiete sehr vielfältig. Meist wird jedoch ein geschlossener, alter und hochstämmiger Baumbestand mit Verjüngungsiseln und nicht zu dichtem Kronenschluss bevorzugt.

Ideale Zwergschnäpperbiotope weisen häufig ein unruhiges Bodenrelief auf, oft liegen sie in steilen Hanglagen, an tief eingeschnittenen Flussläufen oder in Schluchten. Wassernähe, ein gewisser Anteil an Totholz oder durch Sturmereignisse oder Schneebruch geschädigter Bäume, sowie absterbende, ausgebrochene oder tote Äste im oberen Stammbereich sind für optimale Lebensraumstrukturen der Art ebenfalls wesentlich.

Zwergschnäpper ernähren sich überwiegend carnivor von Insekten und kleineren Spinnentieren. Verschiedene Ameisen, kleine Käferarten, Schwebfliegen und echte Fliegen sowie kleine Schmetterlingsarten und deren Entwicklungsstadien spielen sowohl in der Ernährung adulter Vögel als auch als Nestlingsnahrung die Hauptrolle. Gelegentlich werden auch kleine Schnecken verspeist. Im Herbst wird als Beikost Beerennahrung aufgenommen, insbesondere Beeren des Schwarzen und des Roten Holunders sowie Johannisbeeren und Brombeeren.“

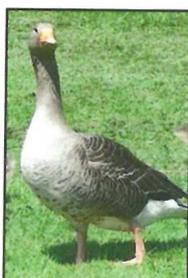
Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen überlagern sich jedoch nicht mit den arttypischen Empfindlichkeiten des Brut- und Jagdgeschehens. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Die **Blässgans** (*Anser albifrons*) ist dunkel graubraun gefärbt mit einer meist hellen Unterseite sowie unregelmäßigen schwarzen Querflecken am Bauch. Stirn und Schnabelgrund sind weiß, jedoch nicht, wie bei der Zwerggans, bis über die Augen reichend.

Die Blässgans ist ein mit insgesamt fünf Unterarten im hohen Norden Asiens und Amerikas sowie im Südwesten Grönlands beheimateter Vogel. In Deutschland ist sie ausschließlich Wintergast auf ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen.“

Das Vorhaben berührt keine Winter-Einstandsgebiete. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Die **Graugans** (*Anser anser*) ist heller als die anderen grauen Gänse. Der Hals wirkt relativ dick und durch die streifige Anordnung der Federn leicht längsgestreift. Die Vorderflügel sind auffällig hell und der Bauch hat mehr oder minder stark ausgeprägte schwarze Flecken. Der Schnabel ist relativ groß und klobig. Sie erreicht eine Länge von 75 bis 90 cm, eine Flügelspannweite von 147 bis 180 cm und ein Gewicht von 2,5 bis 4 kg. Graugänse können bis zu 17 Jahre alt werden.



Die Graugans ist ein Zugvogel, der für gewöhnlich im Winter nach Süden zieht. In den letzten Jahrzehnten ist eine Tendenz zu beobachten, dass Graugänse immer weiter im Norden überwintern, besonders in den Niederlanden oder überhaupt in den nicht zu weit nördlich gelegenen Brutgebieten und dadurch zu Standvögeln werden.

Graugänse leben von Pflanzen, sowohl Land- wie auch Wasserpflanzen, dabei hauptsächlich von kurzen Gräsern und Kräutern, sowie Stauden und Wurzeln, insbesondere auch Kartoffeln und Rüben. Für die Ernährung ist es wichtig, dass die Gebiete, in denen Graugänse Nahrung suchen, niedrig bewachsen sind, um so ihr Sicherheitsbedürfnis zu erfüllen, aber auch weil sie sich nur von kurzem Gras und Kräutern ernähren können.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Nahrungs- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Eisvogel** (*Alcedo atthis*) lebt an mäßig schnell fließenden oder stehenden, klaren Gewässern mit Kleinfischbestand und Sitzwarten. Seine Nahrung setzt sich aus Fischen, Wasserinsekten (Imagines und Larven), Kleinkrebsen und Kaulquappen zusammen. Der Bestand hat in den letzten Jahren wieder zugenommen und die Art wird derzeit in Europa als dezimiert, aber im gesamten Verbreitungsgebiet als wenig bedroht eingestuft.

Der Eisvogel hat wie alle Vertreter der Gattung einen kurzen und gedrungene Körper mit kurzen Beinen, kurzen Schwanzfedern und breiten Flügeln. Der große Kopf mit dem etwa 4 cm langen, spitzen Schnabel sitzt an einem kurzen Hals. Die Oberseite wirkt je nach Lichteinfall kobaltblau bis türkisfarben; auf dem Rücken befindet sich ein leuchtend blauer Streif, der besonders beim Abflug auffällt. Eisvögel haben eine Körperlänge von etwa 16 bis 18 cm und wiegen 35 g bis 40 g. Die Flügelspannweite beträgt etwa 25 cm.“

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen überlagern sich jedoch nicht mit den arttypischen Empfindlichkeiten des Brut- und Jagdgeschehens. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Der **Seeadler** (*Haliaeetus albicilla*) ist ein sehr großer Greifvogel aus der Familie der Habichtartigen. Seeadler bewohnen gewässerreiche Landschaften Eurasiens von Grönland bis zum Pazifik. Sie ernähren sich überwiegend von Fischen, Wasservögeln und Aas. Die Art wurde in Mittel- und Westeuropa durch menschliche Verfolgung und die Vergiftung durch das Insektizid DDT fast ausgerottet. Seit Mitte der 1980er Jahre nimmt der Bestand in weiten Teilen Europas jedoch wieder stark zu.



Im Sitzen sind Seeadler selbst auf große Entfernung meist durch ihre Größe, den etwas eckig wirkenden, sehr kräftigen und fast bulligen Körper, den sehr kräftigen und langen Hals, den großen Schnabel und die sehr kräftigen Fänge erkennbar. Das Gefieder adulter Seeadler ist braun. Kopf, Hals, obere Brust und oberer Rücken sind gelblich ockerfarben aufgehellt. Der weiße Schwanz ist kurz und keilförmig. Der Schnabel ist im Vergleich zu anderen Greifvögeln sehr groß und kräftig und wie die Wachshaut hellgelb.

Der Seeadler ist an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der Wald-Seen-Landschaften.

Seeadler errichten gewaltige Horste aus Ästen. Die Nestmulde wird mit Gras und Moos ausgekleidet. In Mitteleuropa werden zur Horstanlage alte Bäume benutzt, in Norddeutschland vor allem Rotbuchen, in Ostdeutschland neben der Rotbuche vor allem Waldkiefern.

Der Seeadler ernährt sich während der Brutzeit vor allem von Fischen und Wasservögeln, auch Aas wird gern genommen, lebende Säuger spielen meist nur eine untergeordnete Rolle. Fische werden häufig selbst erbeutet, Seeadler fressen jedoch auch tote und halb verwesene Fische. Die im jeweiligen Lebensraum häufigsten Arten dominieren meist auch im Nahrungsspektrum des Seeadlers.“

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Campingplatzes berührt keine Nahrungs- oder Bruthabitate. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



„Die **Heidelerche** (*Lullula arborea*) bewohnt vor allem sonnige Offenflächen in oder am Rande von Wäldern. Wichtige Habitatelemente sind niedrige grasige Vegetation unter 5 cm Höhe und vegetationsfreie Flächen für die Nahrungssuche sowie Sitzwarten in Form von Büschen oder Bäumen.

Die Heidelerche hat eine Körperlänge von 13,5 bis 15 cm. Der Schwanz ist auffallend kurz. Die Grundfarbe der Oberseite ist stumpf hellbraun. Oberkopf und oberer Rücken sind auf diesem Grund fein hellbeige und dunkel längsgestreift, der Bürzel ist einfarbig braun. Die Schwingen sind dunkel graubraun. Die großen Handdecken sind an der Basis weiß, in der Mitte breit schwarz und an der Spitze gelblich weiß und bilden ein beim sitzenden Vogel gut sichtbares Abzeichen am Flügelbug.

Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen überlagern sich jedoch nicht mit den arttypischen Empfindlichkeiten des Brut- und Jagdgeschehens. Eine negative Beeinträchtigung dieser Zielart durch das o.g. Vorhaben ist auszuschließen.



3.6 Beurteilung von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Derzeit sind keine Vorhaben im Umfeld des bestehenden Campingplatzes vorhanden, die einzeln oder im Zusammenwirken mit den Entwicklungszielen des Bebauungsplans geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Müritz“ zu erzeugen.

Demnach sind auch Störungen im Sinne einer gegenseitigen Verstärkung von Auswirkungen auszuschließen.

Es wird eingeschätzt, dass durch die bestehende Inanspruchnahme des SPA in Kombination mit Beeinträchtigungen aus einem bereits bestehenden Campingplatz auch in Verbindung mit den geplanten Erweiterungsabsichten eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie der Zielarten des SPA insgesamt nicht zu erwarten ist.

4. Zusammenfassung

Nach § 34 des BNatSchG hat eine Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Gebieten, die durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) geschützt sind, zu erfolgen.

Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass das Vorhaben der Definition eines Projektes nach § 10 BNatSchG entspricht.

Im Weiteren konnte nachgewiesen werden, dass das Vorhaben als Projekt auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben keine relevanten Wirkungen auf die Erhaltungsziele oder die Zielarten des Vogelschutzgebietes erzeugt.

Als Ergebnis der Verträglichkeitsstudie kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan Nr. 01/08 „Sondergebiet Camping Ellbogensee“ und die damit in Verbindung stehenden Erweiterungen des Campingplatzes verträglich mit den Erhaltungs- und Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 „Müritz“ sind.

Die Prüfung auf Zulässigkeit von Ausnahmen von der Unzulässigkeit des Plans oder Projektes entfällt, weil keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden.

